



THUR. LANDTAG POST  
29.10.2020 10:02

26050/2020

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.  
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung  
Jürgen-Fuchsstr. 1  
99096 Erfurt

**Geschäftsstelle**

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
in Thüringen e.V.**  
Arnstädter Str. 50  
(Eingang Humboldtstraße)  
99096 Erfurt

e-mail: info@liga-thueringen.de  
Internet: www.liga-thueringen.de  
Telefon: (0361) 511499-0  
Telefax: (0361) 511499-19

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen  
Drs. 7/1192

unsere Zeichen

Erfurt,  
28.10.2020

**Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. zum  
Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zum „Gesetz zur Änderung Thüringer Gesetzes  
zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen -  
Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf bedanken. Weiter ist es uns wichtig im Sinne der Barrierefreiheit, welche dieser Gesetzesentwurf zum Thema hat, folgenden Hinweis zu geben.

*Wir bitten dringend, die Aufforderungen zur Stellungnahme einschließlich der benötigten Unterlagen künftig barrierefrei zu versenden. Erneut haben wir die Unterlagen lediglich auf Papier und somit für blinde und sehbehinderte Menschen, die wir in die Erarbeitung von Stellungnahmen einbeziehen, nicht barrierefrei erhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Anschreiben.*

Im Folgenden die Anmerkungen und Hinweise zum Gesetzentwurf:

**Artikel 1**

**Nr 1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- a.) In Satz 1 wird das Wort "landeseigenen" gestrichen
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Ministerium" die Worte "und nach Anhörung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen" eingefügt und das Wort "landeseigene" gestrichen.

Zu a) und b) Wir begrüßen die Ausdehnung der Berichtspflicht auf alle Gebäude von Trägern der öffentlichen Gewalt. Das – wie vorgeschlagen – der Landesbeauftragte nunmehr bei der Erfassung von Ausnahmen einbezogen werden soll, ist nur konsequent.

Im Übrigen schlagen wir vor, die Anforderungen an die Berichterstattung und die Ausnahmeregelungen bei allen Bestandsgebäuden im Einvernehmen mit dem BMB zu konkretisieren und jeweils abzustimmen.

Des Weiteren müssen die Berichte nach Absatz 2 veröffentlicht und sollten der entsprechenden Arbeitsgruppe zur Erstellung des Maßnahmenplans rechtzeitig zur Befassung zugänglich gemacht werden.

**Nr. 2 § 19 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "A 16" durch die Angabe "B 3" ersetzt.  
b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft" gestrichen.**

Zu a) Die vorgeschlagene Angleichung der Besoldung an die Besoldung des Bürgerbeauftragten halten wir für angemessen und angesichts des deutlich gewachsenen Aufgabenfeldes für notwendig.

Zu b) Aus Sicht der LIGA FW ist die Unabhängigkeit des/der Landesbeauftragten auch bezüglich der kommunalen Ebene erforderlich. Die vorgesehene Streichung lehnen wir insoweit ab.

**Nr. 3 § 20 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
"4. landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Bürger zu Fragen der barrierefreien Raum-, Verkehrs- und Internetgestaltung zu beraten und hierfür eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit einzurichten,"  
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Bestimmungen dieses Gesetzes" durch die Worte "in Absatz 1 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften" ersetzt.**

Zu a)  
Der Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, zumal das Aufgabenfeld des Landesbeauftragten quantitativ und qualitativ gewachsen ist.

Die Landesfachstelle muss jedoch unbedingt über die notwendige Personal- und Sachausstattung verfügen. Konkrete Vorgaben hierfür müssen vor in Kraft treten des Gesetzes verbindlich geregelt werden.

Die Personal- und Sachausstattung muss so ausgelegt sein, dass die Landesfachstelle neben Beratung auch Schulungen in den genannten Bereichen und für die genannten Zielgruppen durchführen bzw. koordinieren und organisieren kann. Die vorgeschlagene Formulierung in Nr. 4 wäre also wie folgt zu ergänzen:

*„4. landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Bürger zu Fragen der barrierefreien Raum-, Verkehrs- und Internetgestaltung zu beraten, **zu schulen** und hierfür eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit einzurichten,“*

Die Formulierung in Nr. 4. (neu) umfasst im Hinblick auf die Digitalisierung lediglich „Internetgestaltung“ und lässt damit die Thematik barrierefreier Dokumente außen vor. Wir schlagen vor, dies entsprechend aufzunehmen.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Landesfachstelle in ihre Arbeit weitere Experten einbezieht, darunter auch selbst von Behinderung betroffene Experten.

Zu b)

Wir sehen hier eine Stärkung des Landesbeauftragten und unterstützen daher die vorgeschlagene Änderung.

**Nr. 4 § 21 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

**"Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft einmal in fünf Jahren oder aufgrund eines Landtagsbeschlusses zu Beginn einer Wahlperiode des Landtags auf Vorschlag von Verbänden und Institutionen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderungen gehört, einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen."**

**b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "zwölf" gestrichen. C)**

**c) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 angefügt:**

**"(6) Das Land soll die Tätigkeit sowie die Projekte der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Beiräte für Menschen mit Behinderungen durch das für die Sozialpolitik zuständige Ministerium im Rahmen einer Projektförderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördern. Die Ausgestaltung der Förderung bleibt einer Förderrichtlinie vorbehalten."**

Zu a)

Die Koppelung der Amtszeit der Beiratsmitglieder an die Wahlperiode des Landtages entbehrt jeder inhaltlichen Grundlage. Insoweit unterstützen wir es, die Amtsperiode künftig davon unabhängig und für fünf Jahre festzulegen.

Uns erschließt sich aber nicht, warum der Landtag dennoch die Möglichkeit haben soll, die Berufung der Beiratsmitglieder zu beschließen.

Zu b)

Aus unserer Sicht ist die bisherige Obergrenze (zwölf) zu niedrig angesetzt, wie auch die Teilnahme der derzeit als „Gäste“ zugelassenen Vereine belegt. Andererseits würde der Wegfall der Obergrenze aus unserer Überzeugung die Arbeitsfähigkeit des Gremiums gefährden.

Insoweit schlagen wir vor, die Obergrenze auf 16 festzulegen und die vier zusätzlichen Plätze aus dem Kreis der jetzigen Gäste auszuwählen.

Zu c):

Die Unterstützung der Kommunen bei der Einsetzung kommunaler Behindertenbeauftragter und deren Tätigkeit ist sehr zu begrüßen. Die Formulierungen in Absatz 6 neu sind jedoch sehr unverbindlich gefasst und lassen zudem die notwendige Kontinuität im Hinblick auf die Planungssicherheit in den Kommunen vermissen.

Insofern schlagen wir vor, die Unterstützung als institutionelle Förderung anzulegen.

**Nr. 5 § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

**"(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte berufen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können einen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen berufen. Neben diesen Beauftragten können die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften für ihren Zuständigkeitsbereich einen Beirat für Menschen mit Behinderungen einrichten."**

Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen kommt eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Ihr Aufgabenfeld ist dementsprechend weit gefasst (§ 23 Abs. 4 ThürGIG). Insofern ist es notwendig die bisherige Freiwilligkeit zur Einsetzung kommunaler Beauftragter durch eine Verpflichtung zu ersetzen.

Das aber wird dann ins Leere laufen, wenn nicht gleichzeitig die Verpflichtung zur Hauptamtlichkeit in Vollzeitstellen erfolgt. Insofern fordern wir, dies in das Gesetz aufzunehmen.

**Nr. 6 § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

**"(2) Die Landesregierung evaluiert unter Beteiligung des Landtags, der einen eigenen Bericht vorlegen kann, die Wirkung des Gesetzes alle sechs Jahre und berichtet dem Landtag alle sechs Jahre durch das für Sozialrecht zuständige Ministerium über das Ergebnis der Evaluation. Der Bericht erfolgt erstmals 2022 und muss auch Angaben zum Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude nach § 10 Abs. 2 und Angaben zu den Kostenfolgen des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen für die Kommunen enthalten."**

Wir begrüßen die Entkoppelung der Berichtspflicht von der Legislaturperiode sowie die Ausdehnung auf eine Kostenfolgeaufstellung. Die erstmalige Berichterstattung bereits 2022 halten wir angesichts der Dynamik, gerade die digitale Barrierefreiheit betreffend, für dringend geboten. Dagegen sollte es beim bisherigen Evaluationsrhythmus von 5 Jahren bleiben.

Mit freundlichen Grüßen